

Liebe Abonentinnen und Abonenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform  
<http://www.ce-richtlinien.de>

1. [Thema des Monats](#)
2. [Aktuelles](#)
3. [Veranstaltungstipps](#)
4. [CE-Dokumente- Neues und Aktualisierungen](#)
5. [Praxistipps](#)
6. [Und weiterhin ...](#)

## 1. THEMA DES MONATS

### **Vorstellung der Richtlinie 2006/25/EG über künstliche optische Strahlung**

Im Amtsblatt der EU wurde am 27. April 2006 die Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlament und des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Auswirkungen von künstlicher optischer Strahlung veröffentlicht. Wir möchten Ihnen in diesem Newsletter die Richtlinie kurz vorstellen.

Die Richtlinie wendet sich an die Arbeitgeber bzw. die Betreiber von Anlagen, die künstliche optische Strahlung erzeugen und ist eine Einzelrichtlinie zur Arbeitsschutzrichtlinie 89/391/EWG. Die Richtlinie behandelt also nicht die CE-Kennzeichnung von Produkten. Allerdings sind wir der Meinung, dass auch die Hersteller von Produkten, in denen Geräte zur Erzeugung von künstlicher optischer Strahlung eingesetzt werden, die Richtlinie in ihren Grundzügen kennen sollten. Immer wieder findet man z. B. in Maschinen Laser (z. B. Positionierhilfen oder Signierstationen), die den Betreibern der Maschinen zusätzliche bzw. unnötige Probleme bereiten.

Die Richtlinie ist die letzte Richtlinie aus einer Reihe von vier Richtlinien über Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen. Neben der Richtlinie 2006/25/EG zählen folgende Richtlinien dazu:

- 2002/44/EG (Vibrationen)
- 2003/10/EG (Lärm)
- 2004/40/EG (Elektromagnetische Felder)

Die vorliegende Richtlinie wurde vor dem Hintergrund erlassen, dass optische Strahlung zu schweren bzw. irreversiblen Schädigungen der Augen und der Haut führen kann. Der Begriff - optische Strahlung - umfasst dabei nicht nur Laser, sondern auch Quellen inkohärenter Strahlung (z. B. LEDs), wobei die Richtlinie den Wellenlängenbereich von 100 nm bis 1 mm abgedeckt.

Zum Vergleich: Die DIN EN 60825-1 über die Sicherheit von Lasereinrichtungen ? die im Übrigen auch für Laserdioden gilt ? umfasst einen Wellenlängenbereich von 180 nm bis 1 mm. Die Richtlinie geht an dieser Stelle also über den Anwendungsbereich der Norm hinaus, die sich an die Hersteller von Lasern wendet.

Ziel der Richtlinie ist es, die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber optischer Strahlung zu begrenzen. Dazu legt die Richtlinie Expositionsgrenzwerte fest, die von mehreren Fragen abhängen, wie z. B.:

- Handelt es sich um Laserstrahlung oder inkohärente optische Strahlung?
- Welche Wellenlänge bzw. welchen Wellenlängenbereich besitzt die optische Strahlung?
- Wie lange ist der Arbeitnehmer der Strahlung ausgesetzt?

Die Grenzwerte dürfen auf keinen Fall überschritten werden. Stellt der Arbeitgeber fest, dass die Grenzwerte überschritten werden, so muss er unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb der Grenzwerte zu senken.

Der Arbeitgeber muss die Exposition und die damit verbundenen Gefährdungen im Rahmen einer Risikobewertung ermitteln und bewerten. Erforderlichenfalls muss er eine Messung oder Berechnung durchführen bzw. durchführen lassen.

Die Risikobewertung muss in angemessenen Zeitabständen von hierzu befähigten Diensten oder Personen geplant und durchgeführt werden. Dabei müssen folgende Punkte berücksichtigt werden (Originaltext):

- a) Ausmaß, Wellenlängenbereich und Dauer der Exposition gegenüber künstlichen Quellen optischer Strahlung;*
- b) die in Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie genannten Expositionsgrenzwerte;*
- c) alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, die besonders gefährdeten Risikogruppen angehören (z. B. Behinderte);*
- d) alle möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, die sich aus dem Zusammenwirken zwischen optischer Strahlung und fotosensibilisierenden chemischen Stoffen am Arbeitsplatz ergeben können;*
- e) alle indirekten Auswirkungen wie vorübergehende Blendung, Explosion oder Feuer;*
- f) die Verfügbarkeit von Ersatzausrüstungen, die so ausgelegt sind, dass das Ausmaß der Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung verringert wird;*
- g) einschlägige Informationen auf der Grundlage der Gesundheitsüberwachung einschließlich, im Rahmen des Möglichen, veröffentlichter Informationen;*
- h) die Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung aus mehreren Quellen;*
- i) eine Klassifizierung für den Einsatz von Lasern gemäß der einschlägigen IEC-Norm und für alle künstlichen Strahlungsquellen, die ähnliche Schädigungen hervorrufen können wie ein Laser der Klassen 3B oder 4, jede entsprechende Klassifizierung;*
- j) die Informationen der Hersteller von Quellen optischer Strahlung und entsprechender Arbeitsmittel gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien.*

- Anzeige -



itk  
Lilientalstraße 25  
34123 Kassel  
Tel. (0561) 9532300  
[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

### **Neu! Das etwas andere Seminar zur Gefahrenanalyse!**

Müssen Sie Gefahrenanalysen erstellen? Sie wissen aber nicht, wie eine Gefahrenanalyse überhaupt durchgeführt wird und was sie dabei beachten müssen? Dann haben wir etwas für Sie: den etwas anderen, moderierten Workshop zur Gefahrenanalyse am 11. Mai 2006 in Kassel in Zusammenarbeit mit der IHK Kassel.

Neugierig? Anmeldungen und nähere Informationen unter:

IHK-Innovationsberatung Hessen  
Geschäftsstelle Kassel  
Kurfürstenstraße 9  
34117 Kassel  
Tel. (0561) 7891-200  
E-Mail: [b.rudolff@kassel.ihk.de](mailto:b.rudolff@kassel.ihk.de)

Stellt der Arbeitgeber bei der Risikobewertung fest, dass die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, so muss er einen Maßnahmenkatalog auf Basis der im Arbeitsschutz üblichen Maßnahmenhierarchie festlegen, mit dem die Grenzwerte eingehalten werden können. Erforderlich sind außerdem Vorsorgeuntersuchungen durch einen Arzt oder Arbeitsmediziner.

Nicht geregelt hingegen wird in der Richtlinie die Anzeigepflicht von Lasern der Klasse 3R, 3B und 4 bei der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft. Hier bleibt alles beim Alten. Das bedeutet auch, dass der Arbeitgeber auch in Zukunft für die Klassen 3R, 3B und 4 einen Laserschutzbeauftragten bestellen muss. Näheres hierzu finden Sie in der BGV B2 und der BGI 832.

Welche Schädigungen durch optische Strahlung sind denn nun überhaupt möglich? Optische Strahlung kann eine Schädigung des Auges und der Haut verursachen. Dabei spielen verschiedene Parameter eine Rolle:

- die Wellenlänge
- die Leistungs- und Energiedichte
- die Einwirkungsdauer
- die bestrahlte Fläche
- die Eigenschaften des Gewebes bzw. Materials (Reflexionsgrad, Streuung, Absorptionsgrad, Transmissionsgrad)

Optische Strahlung kann das Auge auf vielfältige Weise (irreparabel) schädigen, wie z. B.:

- Horn- und Bindehautentzündung
- Grauer Star
- Netzhautablösung

Ist die Haut von der Einwirkung durch optische Strahlung betroffen, dann treten Schäden wie:

- Verbrennungen,
- Beschleunigte Alterungsprozesse oder
- Hautkrebs

auf.

- Anzeige -

### **Ausbildung zum CE-Koordinator durch CExpert ab August in Köln!**

CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der CE-Koordinator unterstützt die Geschäftsleitung dabei optimal. Er bietet CE-Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter. Das Responsibility Management ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR: MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG ...**  
**» TÜV Rheinland Industrie Service GmbH zertifiziert «**  
**Info: +49(0)2405/4066-66 / [www.cekoordinator.eu](http://www.cekoordinator.eu)**

Was sollten Hersteller von Maschinen, Anlagen o. ä. nun beachten?

- Die Praxis zeigt, dass Hersteller von Maschinen - oder anderen Produkten - immer wieder Laser einsetzen, die dem geplanten Einsatzzweck nicht entsprechen. So werden z. B. in manuellen Spannvorrichtungen als Positionierhilfe für Werkstücke Lasereinrichtungen mit einer Leistung  $> 1$  mW (3R) bzw.  $> 5$  mW (3B) verwendet, durch die der Betreiber nun einen Laserbeauftragten bestellen und den Betrieb der Laser anzeigen muss - ganz abgesehen von dem unnötig hohen Gefährdungspotenzial durch den Laser selbst. Hier würde in vielen Fällen vermutlich auch ein Laser der Klasse 1 oder 2 ausreichen.
- Auch als ungefährlich eingestufte Laser der Klassen 1M und 2M können durch die - beabsichtigte oder unbeabsichtigte - Verwendung von Optiken im Strahl zu Lasern der Klasse 3R oder 3B - und damit gefährlich - werden.
- Bei der Verwendung von Lasern der Klasse 2 sollte der Hersteller berücksichtigen, dass der Lidschlussreflex - im Gegensatz zu der bisherigen Annahme - nicht immer vorhanden ist bzw. nicht immer ausreichend schützt, wenn das Auge des Bedieners von dem Strahl getroffen wird. Zwischen 10 und 20% der Bediener zeigen keinen Lidschlussreflex.
- Beim Umbau der Laser von Klasse 4 auf Klasse 1 (z. B. bei Signiereinrichtungen oder der Materialbearbeitung) sind nicht alle Werkstoffe für jeden Laser als Abschirmung geeignet. Welche Werkstoffe verwendet werden können, hängt von der Leistung und der Wellenlänge des Lasers ab und sollte im Zweifelsfall beim Hersteller des Lasers erfragt werden. Die Abschirmung muss zudem so gestaltet werden, dass es auch durch Streulicht keine Gefährdung des Bedieners gibt und der Laser - sofern nicht prozessbedingt unbedingt erforderlich - abgeschaltet wird, wenn die Abschirmung geöffnet bzw. entfernt wird.

Wie und wann wird die Richtlinie umgesetzt?

Die Richtlinie 2006/25/EG muss ab dem 27. April 2010 angewendet werden. Für die Arbeitgeber besteht also noch keine unmittelbare Notwendigkeit zur Eile. Allerdings erscheint es sinnvoll, bei der Neugestaltung von Arbeitsplätzen die Anforderungen der Richtlinie bereits jetzt einzuplanen.

Vorgesehen war, alle vier Richtlinien in einer gemeinsamen Physikalien-Verordnung umzusetzen. Nach derzeitigem Stand wird das nun nicht der Fall sein, so dass die Physikalien-Verordnung nur die Lärmrichtlinie und die Vibrationsrichtlinie umsetzen wird. In einer zweiten Verordnung werden dann die Richtlinien über elektromagnetische Felder und künstliche optische Strahlung umgesetzt.

[\[nach oben\]](#)

## 2. AKTUELLES

### Produktmängelstatistik 2005

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat die Produktmängelstatistik (nationale Mängelmeldungen) für das Jahr 2005 veröffentlicht. Die Statistik enthält einige interessante ? wenn häufig auch nicht wirklich überraschende ? Details, auf die wir an dieser Stelle kurz eingehen möchten.

Erwartungsgemäß traten - wie auch schon 2004 - die häufigsten Mängel im Bereich der elektrischen Sicherheit auf. Neu ist, dass Verstöße gegen die Produktsicherheits-Richtlinie bereits an zweiter Stelle stehen (Platz 4 in 2004). Mangelhafte Maschinen belegten auch 2005 wieder den 3. Platz. Gefährliches Spielzeug ist vom 2. Platz in 2004 auf den 4. Platz gefallen.

Die Zahl mangelhafter Produkte mit unbekannter Herkunft hat sich deutlich von 43,10% (Platz 1 in 2004) auf 28,89% (Platz 2 in 2005) verringert. Der Auslöser dafür dürfte die im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz verankerte Kennzeichnungspflicht sein.

Keine nennenswerte Veränderung gab es bei den mangelhaften Produkten aus China. Produkte aus China stellen nach wie vor ca. 1/3 aller Produkte mit Sicherheitsmängeln. Damit führt China die Länderstatistik für 2005 an.

Deutschland wurde 2005 in die Statistik aufgenommen und stellt 22,13% aller mangelhaften Produkte. Damit belegt Deutschland den 3. Platz bei den nationalen Mängelmeldungen.

Mängel im Bereich der elektrischen Sicherheit fanden sich auffallend oft an Mehrfachsteckdosen und Lichterketten.

Bei den technischen Arbeitsmitteln traten im Wesentlichen vier Mängelarten auf, die zusammen ca. 94% aller mangelhaften technischen Arbeitsmittel ausmachten:

1. Mangelhafte ergonomische Gestaltung von Arbeitsmitteln (31,22%)
2. Mechanische Gefährdungen (30,82%)
3. Elektrische Gefährdungen (21,84%)
4. Thermische Gefährdungen (9,59%)

Bei gewerblich/industriell genutzten Maschinen fielen insbesondere Sägen unangenehm auf. Auch Wagenheber, Flurförderzeuge, Kräne und Handwagen hoben sich deutlich vom Durchschnitt ab.

Bei den Handwerkzeugen waren es die Hämmer, die zu überdurchschnittlich vielen Mängelmeldungen führten. Die Liste der mangelhaften Elektrowerkzeuge wird von den Bohrmaschinen angeführt.

Bei den Spielzeugen fielen Spielzeugpistolen und Plüschtiere besonders häufig auf.

Interessierte Leser finden die vollständige Statistik unter

[http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Produktmaengel/Produktmaengelstatistiken/Nationale\\_Maengelmeldungen\\_2005/Nationale\\_Maengelmeldungen\\_2005.html\\_nnn=true](http://www.baua.de/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Produktmaengel/Produktmaengelstatistiken/Nationale_Maengelmeldungen_2005/Nationale_Maengelmeldungen_2005.html_nnn=true)

---

## Unfallverhütungsbericht Arbeit 2004

Der Unfallverhütungsbericht für das Jahr 2004 liegt vor. Danach gab es 2004 in Deutschland insgesamt 1.088.672 meldepflichtige Arbeitsunfälle. Das waren 54.103 meldepflichtige Unfälle weniger als im Jahr 2003.

Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle betrug 949. Sie ist damit gegenüber 2003 um 80 tödliche Unfälle gesunken. Von den 949 tödlichen Unfällen entfielen:

- 645 auf den Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
- 235 auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und
- 69 auf die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

In Folge der Arbeitsunfälle wurden 29.954 Arbeitsunfallrenten neu anerkannt. Die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit war Lärmschwerhörigkeit.

Für Heilbehandlungen, Renten und Prävention mussten die Unfallversicherungsträger 2004 rund 10 Mrd. Euro aufwenden.

Die volkswirtschaftlichen Kosten durch Arbeitsunfälle sind enorm und können nur geschätzt werden. Bei einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 12,7 Tagen werden die Produktionsausfallkosten für 2004 auf ca. 40 Mrd. Euro geschätzt. Der Verlust an Arbeitsproduktivität (ausgefallene Bruttowertschöpfung) summiert sogar auf 70 Mrd. Euro.

Wir möchten abschließend noch darauf hinweisen, dass es jeder Arbeitgeber selbst in der Hand hat, diese Kosten - und damit auch seine Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung ? durch geeignete Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und die Auswahl sicherer Arbeitsmittel zu senken.

---

### Stiftung Warentest informiert:

#### Krebsgefahr - Gift in Werkzeugen

Alarm im Baumarkt: Billige Werkzeuge enthalten oft giftige Weichmacher. Verdächtig sind alle Teile aus Kunststoff und Gummi. Hammergriffe, Fensterwischer, Abfluspümpel, Kabelführungen und die Griffe von Elektrogeräten. Vor allem, wenn sie schwarz, weich und billig sind. Die STIFTUNG WARENTEST hat 33 Werkzeuge aus Baumärkten untersucht. 26 waren stark oder sehr stark belastet. STIFTUNG WARENTEST online sagt, worauf Heimwerker achten können.

Weiter unter [http://www.stiftung-warentest.de/online/haus\\_garten/meldung/1365869/1365869.html](http://www.stiftung-warentest.de/online/haus_garten/meldung/1365869/1365869.html)

[\[nach oben\]](#)

## 3. VERANSTALTUNGSTIPPS

### Technische Dokumentation

Erstellen von EU-konformen und sicherheitsgerechten technischen Dokumentationen und Betriebsanleitungen.

Termin: 08.06.2006

Ort: Maulbronn

Veranstalter: Wittke Ing.- Büro

Mehr Infos unter: <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=67140>

---

## Risikomanagement und Risikoanalyse für Medizinprodukte

Termin: 20.06.06

Ort: Hannover

Veranstalter: TÜV Akademie GmbH

Mehr Infos unter: <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=78214>

---

## Konstruieren und Entwickeln mit Richtlinien

Termin: 05.07.06

Ort: Ostfildern

Veranstalter: Technische Akademie Esslingen

Mehr Infos unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=75815>

[\[nach oben\]](#)

## 4. CE-DOKUMENTE

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- persönliche Schutzausrüstungen
- Medizinprodukte
- Sportboote
- Geräte in explosiven Bereichen

[\[nach oben\]](#)

## 5. PRAXISTIPPS

### Gefahrstoffliste 2006

Die aktuelle Gefahrstoffliste 2006 steht auf den Seiten des Hauptverbandes der Gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) zum Download bereit. Sie können die Gefahrstoffliste unter [http://www.hvbg.de/d/bia/pub/rep/rep05/pdf\\_datei/biar0106/rep1\\_2006.pdf](http://www.hvbg.de/d/bia/pub/rep/rep05/pdf_datei/biar0106/rep1_2006.pdf) abrufen.

---

### Leitfaden zur Lärmrichtlinie 2003/10/EG

Der Fachausschuss ? Maschinenbau, Fertigungssysteme und Stahlbau? hat einen Leitfaden zur Umsetzungen der Lärmrichtlinie 2003/10/EG entwickelt und im Internet zur Verfügung gestellt. Sie finden das FA-Informationsblatt 004 unter

[http://www.bgfw.net/aktuelles/umsetzung\\_laerm\\_richtlinie.pdf](http://www.bgfw.net/aktuelles/umsetzung_laerm_richtlinie.pdf)

[\[nach oben\]](#)

### Für Sie gelesen: Das CE-Zeichen

*Berghaus, H.; Klindt, T.; Langner, D.: Das CE-Zeichen: Richtlinienexte ? Fundstellen der harmonisierten Normen - Zertifizierungsverfahren - Prüfstellen; München; Wien: Hanser, 1994; Losebl.-Ausg. mit CD; 15. Erg.-Lfg. Aug. 2005; [ISBN 3-446-22160-3](#); 149,00*

Bei dem Loseblattwerk aus dem Carl Hanser Verlag handelt es sich um ein 3-bändiges Buch, das sich an Leser wendet, die den gleichzeitigen Überblick über mehrere Richtlinien benötigen. Davon können z. B. Handel, Verbände, Juristen oder innerbetriebliche Rechtsabteilungen, aber auch Konstrukteure oder Geschäftsführer produzierender Betriebe betroffen sein.

Das Werk bietet eine kommentierte Übersicht über alle Richtlinien, die nach derzeitigem Stand eine CE-Kennzeichnung vorsehen. Das Buch enthält alle Richtlinien im Originaltext, darunter auch so „exotische Richtlinien“ wie „Explosivstoffe für zivile Zwecke“ oder „Seilbahnen“, die sonst in kommentierter Form praktisch nicht zu bekommen sind.

Nach einem einleitenden Teil zum GPSG und dem Harmonisierungskonzept der EU werden in den verschiedenen Kapiteln die einzelnen Richtlinien behandelt. Durch die zahlreichen Co-Autoren aus den Ministerien und Prüfstellen ist sichergestellt, dass die in dem Buch getroffenen Aussagen sich auch mit der Absicht des Gesetzgebers decken.

Darüber hinaus gibt es zu jeder Richtlinie ein Verzeichnis der harmonisierten Normen und Prüfstellen. Ein ähnlich umfangreiches Gesamtangebot bietet Ihnen nur noch <http://www.ce-richtlinien.de>.

Obwohl von dem „CE-Laien“ immer wieder händeringend gesucht, wird er in dem Buch keinen Leitfaden für seine spezifischen Fragen aus dem beruflichen Alltag finden. Das Buch muss eher als eine allgemeine - aber sehr qualifizierte - Kommentierung der Richtlinien begriffen werden, die dem Leser helfen möchte, die Richtlinien richtig zu verstehen und richtig zu interpretieren. Es ist daher eher als Fachbuch für Leser mit Vorkenntnissen zu verstehen, denn als Grundlagenwerk für den Einsteiger.

Das Werk wird ca. halbjährlich aktualisiert, was in Anbetracht der häufigen Änderungen und Neuerungen auf diesem komplexen Gebiet als angemessen erscheint.

Fazit:

„Das CE-Zeichen“ ist ein sehr empfehlenswertes Werk von renommierten Autoren für den Leser mit Vorkenntnissen, der den Überblick über mehrere oder alle Richtlinien benötigt.

Für den echten Neuling auf dem Gebiet der CE-Kennzeichnung, dürfte die Loseblattsammlung weniger geeignet sein. Ihm ist mit einem einfach gehaltenen Handlungsleitfaden für die speziell von ihm benötigten Richtlinien sicher mehr geholfen.

[\[nach oben\]](#)

---

### CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 02.06.2006

#### Newsletter bestellen

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

#### Newsletter abbestellen

Senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

**Änderung E-Mail Adresse**

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "ändern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an:

[ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com).

**Anregungen, Hinweise oder Tipps**

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion

[ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com)

**Werbung**

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam.

[anzeigen@vdi-nachrichten.com](mailto:anzeigen@vdi-nachrichten.com)

**Homepage**

<http://www.ce-richtlinien.de>

**Weitere kostenfreie Newsletter**

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

---